



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Geschäftsführung

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

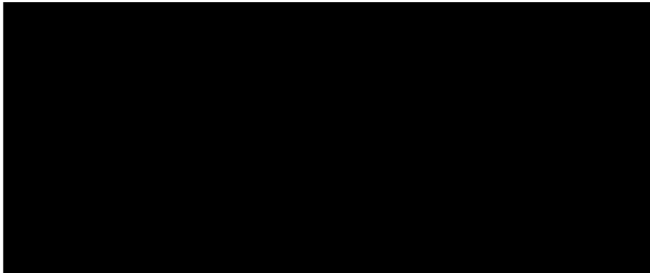
Ansprechpartner/in:

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Ax/P-Ö

Datum:
9. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin



Ihr Auskunftersuchen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

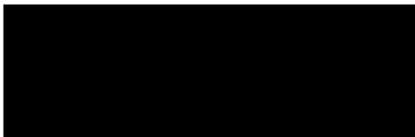
Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 26. Juni 2020 haben Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu Informationen beantragt, wie hoch die Einsparungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die Covid-19-Krise vom März bis Mai 2020 waren für:

- den laufenden Geschäftsbetrieb, z.B. für Strom, Wasser, Papier etc. durch die Anordnung / Wahrnehmung von Home Office-Regelungen
- Absage von Veranstaltungen und Dienstreisen
- Einsparungen durch Verringerungen von Wach- und Schutzleistungen
- sonstige Einsparungen

Nach Prüfung Ihres Antrags sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Anspruch auf Informationszugang zu den nachgefragten Informationen nicht besteht. Ungeachtet der Frage nach der Amtlichkeit und Vertraulichkeit dieser Informationen besteht der Anspruch schon deshalb nicht, weil dem G-BA für die Monate März bis Mai 2020 keine Berechnungen über die nachgefragten Einsparungen vorliegen. Der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 IFG beschränkt sich grundsätzlich aber nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der in Anspruch genommenen Behörde vorhanden sind. Da das IFG keine Informationsbeschaffungspflicht bzw. eine Pflicht zur Datengenerierung zu Lasten der in Anspruch genommenen Behörde normiert, ist der G-BA auch nicht verpflichtet, die von Ihnen angefragten Informationen zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer